

BVGer C-4264/2015 vom 14. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4264_2015

FR: TAF C-4264/2015 du 14 octobre 2015

IT: TAF C-4264/2015 del 14 ottobre 2015

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Mai 2015 wird aufgehoben.

E. 2

Die Beschwerdeführerin bleibt weiterhin der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterstellt.

E. 3

Die Sache geht an die Vorinstanz verbunden mit der Anweisung, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils der Beschwerdeführerin eine neue 30-tägige Frist zur Begleichung der Beiträge für 2013 anzusetzen.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Vernehmlassung vom 31.08.2015) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: David Weiss Matthias Burri-Küng Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.